

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.12.02/01.12.03

Vorlage Nr.: BV/0433/2014

Vorlage für die Sitzung	
Rat	08.09.2014 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für die Ortschaften und Ernennung zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag

1.1 Für die Dauer der Wahlzeit des Rates werden zu Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern gewählt:

Ortschaft	Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher
Flerzheim	
Hilberath	
Neukirchen	
Niederdrees	
Oberdrees	
Queckenberg	
Ramershoven	
Todenfeld	
Wormersdorf	

- 1.2 Die gewählten Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis zu Ehrenbeamten der Stadt Rheinbach ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.**
- 1.3 Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden gebeten, nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher die Stadt Rheinbach weiterhin bei repräsentativen Aufgaben zu unterstützen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesen Fällen auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach bzw. der Entschädigungsverordnung NRW weiter gezahlt.**

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung

2.1 Gesetzliche Grundlage

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher/-innen zu wählen.

2.2 Aufgaben

Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO NRW genannten Ausschüsse (Hauptausschuss / Finanzausschuss / Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann nur für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch (§ 39 Abs. 7 GO NRW).

2.3 Wahlvoraussetzungen

Ortsvorsteher müssen in dem **Bezirk**, für den sie bestellt werden, **wohnen** und dem **Rat angehören oder angehören können** (§ 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW). Letzteres bedeutet, dass die Personen die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen sowohl zum Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Wahlzeit erfüllen müssen. Der Hinweis in § 39 Abs. 6 Satz 3 GO NRW, dass § 67 Abs. 4 GO NRW entsprechend gilt, bezieht sich auf die Abwahl von Ortsvorstehern.

2.4 Wahlverfahren

Die Wahl der Ortsvorsteher gehört zu den ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Aufgaben, die nicht auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen werden können. Entsprechend § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnis für die Dauer seiner Wahlzeit.

Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, dann muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden.

Wählt der Rat eine andere Person, so ist das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet werden (vgl. Kommentar zu § 39 GO NRW).

Häufig gibt es aber keine absoluten Mehrheiten im Gemeindebezirk. Deshalb fragt sich, ob dann die stimmenmäßig stärkste Partei (relative Mehrheit) im Gemeindebezirk berücksichtigt werden muss oder ob der Rat auch Kandidaten von Parteien oder Wählergruppen - möglicherweise auf Grund von Koalitionsabsprachen - wählen kann, die nicht die meisten Stimmen erhalten haben. Da der Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen ist, räumt das Gesetz dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter den Bewerbern auf Grund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind. Der Entscheidungsspielraum wird begrenzt durch das Gebot zur Berücksichtigung der im Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse.

Dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk ist dann genügt, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Abweichungen sind jedoch möglich, solange das Wählervotum und die im Gemeindebezirk bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des Vertreters einer Partei oder Wählergruppe, die im Gemeindebezirk nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann. Listenverbindungen der Ratsfraktionen, die erst nach der Kommunalwahl anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher getroffen werden, kommt keine Bedeutung zu, da ihnen sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlt. Dagegen dürften Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei seiner Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (vgl. GO-Kommentar zu § 39 GO NRW - Urteil OVG Münster vom 14.06.1994).

Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2.5 Stimmenverhältnisse in den einzelnen Ortschaften

Vor der Kommunalwahl sind SPD, Bündnis'90/Die Grünen und UWG einerseits und CDU und FDP andererseits eine Listenverbindung eingegangen.

Die in den einzelnen Ortschaften erzielten Stimmenverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

		Liste			Liste			
		CDU	FDP	Gesamt	SPD	B'90/ Grüne	UWG	Gesamt
Wahlbezirk	Ortschaft Flerzheim	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
110	Flerzheim I	46,61%	4,22%	50,83%	10,46%	5,87%	32,84%	49,17%
121	Flerzheim II	51,22%	3,25%	54,47%	16,26%	5,69%	23,58%	21,95%
110+121	Flerzheim I und II	48,47%	3,83%	52,30%	12,80%	5,80%	29,10%	38,18%
Wahlbezirk	Ortschaft Ramershoven	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
122	Ramershoven	54,92%	5,74%	60,66%	16,39%	7,79%	15,16%	39,34%
Wahlbezirk	Ortschaft Oberdrees	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
131	Oberdrees	62,50%	4,69%	67,19%	19,89%	6,96%	5,97%	32,81%
Wahlbezirk	Ortschaft Niederdrees	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
132	Niederdrees	34,00%	13,60%	47,60%	40,80%	8,40%	3,20%	52,40%
Wahlbezirk	Ortschaft Neukirchen	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
140	Neukirchen I/Merzb.	33,33%	3,09%	36,42%	51,60%	5,68%	6,30%	63,58%
151	Neukirchen	51,42%	4,13%	55,56%	20,67%	14,73%	9,04%	44,44%
140+151	Neukirchen und Merzb.	39,18%	3,43%	42,61%	41,60%	8,60%	7,18%	57,39%
Wahlbezirk	Ortschaft Hilberath	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
152	Hilberath	52,12%	16,53%	68,64%	16,53%	9,32%	5,51%	31,36%
Wahlbezirk	Ortschaft Queckenberg	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
161	Loch/Queckenberg	42,86%	33,07%	75,93%	12,43%	8,20%	3,44%	24,07%
Wahlbezirk	Ortschaft Todenfeld	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
162	Todenfeld	41,04%	4,72%	45,75%	12,74%	10,38%	31,13%	54,25%
Wahlbezirk	Ortschaft Wormersdorf	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent
170	Wormersdorf I	44,58%	11,74%	56,32%	28,56%	9,48%	5,64%	43,68%
180	Wormersdorf II	52,57%	7,88%	60,45%	25,34%	9,93%	4,28%	39,55%
170+180	Wormersdorf I und II	47,76%	10,20%	57,96%	27,28%	9,66%	5,10%	42,04%

Hierdurch haben die Listenverbindungen folgende absolute Mehrheiten erzielt:

Listenverbindung der CDU/FDP:

- Ortschaften: - Flerzheim
- Hilberath
- Oberdrees
- Queckenberg
- Ramershoven
- Wormersdorf

Listenverbindung der SPD/UWG/Bündnis 90/Die Grünen:

- Ortschaften: - Neukirchen
- Niederdrees
- Todenfeld

2.6 Repräsentative Aufgaben

Die Ortsvorsteher werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die Wahlzeit des Rates, analog auch der Ortsvorsteher, endet mit der jeweiligen Kommunalwahl. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter aus (vgl. § 42 GO NRW). Die Ortsvorsteher können somit über den Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahl hinaus nicht mehr tätig werden. In der Vergangenheit wurden die Ortsvorsteher in Abstimmung mit dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates gebeten, bis zur Neuwahl der Ortsvorsteher die Stadt Rheinbach bei repräsentativen Aufgaben (z.B. Ehe- und Altersjubiläen) weiterhin zu unterstützen. Die Verwaltung schlägt vor, auch künftig einen derartigen Beschluss zu fassen.

Rheinbach, den 22. Juli 2014

Gez. Unterschrift

Stefan Raetz

Bürgermeister

Gez. Unterschrift

Peter Feuser

Fachbereichsleiter